



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Römischer Catechismus**

**Ynßprugk, 1599**

**VD16 K 2062**

Das dritt Capitel. Das allain Bischoff dises Sacraments ein ordentlicher Diener sey. Vnd daß auch Firmgötten darzû gehören.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-39499**

Das Erste wirdt zwar gnuegsam angezeiget durch diese wort: Im namen des Vatters vnd des Suns/vnd des heiligen Geists/so zuletzt gesetzt werden. Das Ander sieht man bey den worten/die im mittel stehen/nemlich: Ich firme dich mit dem haylwertigen Chrysam. Das Dritt wirdt erklärt durch die wort/so in d Form vorgehen als: Ich bezeichne dich mit dem Zaichen des Creuzes. Vñ ob man schon nit eigentlich wissen möchte/dasß diß ein wahre rechtschaffene Forma dieses Sacraments sey / dannoch ist die Catholisch Kirch sampt ihrer authoritet da vorhanden / die vns jederzeit durch ire maisterschafft also gelehret hat/ vnd darumb nit gedulden möchte/dasß wir mit dem wenigsten hievon zweyfflen wolten.

### Das dritt Capitel.

Das allain der Bischoff dieses Sacraments ein ordenlicher Diener sey. Vnd dasß auch Firmgötten darzü gehören.

**A**uch sollen die Pfarrier lehren vnd anzeigen / wem die administration dieses Sacraments fürnemlich befolhen vnd vertrauet sey. Dann weyl deren vil/ wie der Prophet sagt / die da lauffen/vnnd werden dannoch nit gesandt/(verstehe von Gott vnd Obrigkeit) so ist notwendig / dasß man das Volk

a Ier. 23.

Volck vnderrichte / welche die wahre vnd ordentliche dieses Sacraments Diener oder verwalter sein / von denen die Christglaubigen diß Sacrament der Firmung / vnd desselben gnad bekommen mögen. Vns zaiget aber die heylig Schrifft an / der Bischoff hab allain den ordenlichen gewalt / diß Sacrament zuverrichten. Dann wir in der <sup>b</sup> Apostel geschichte lesen / als Samaria das wort Gottes hat angenommen / daß dazumal Petrus vnd Ioannes dahin seind abgefertiget worden / die für sie / die Getaufften / gebettet haben / auff das sie den heyligen Geist empfangen / dann der noch auff kainen derselben kommen war / sonder sie waren allain getaufft. <sup>c</sup> Allhie ist zu sehen / wer dieselben hat getaufft / der sey nur ein Diacon gewesen / vnd hab zu firmen nit gemacht / sonder daß ein solches werck den Aposteln / als die mit mehrerem gewalt begabt waren / sey vorbehalten worden: Ja wie offte die heylig Schrifft diß Sacrament bemeldet / so offte kan das auch dabey abgemerckt werden.

Auch seind heilige Väter vnd Päpst vordanden / die gleich souil gar lauter vnd herzlich weisen vnd bezeugen / als benamentlich <sup>a</sup> Urbanus / <sup>b</sup> Eusebius / <sup>c</sup> Damasus / <sup>d</sup> Innocentius / vnd <sup>e</sup> Leo / wie daß an ihren Decretis vnd

<sup>b</sup> Actor. 8.  
Vide Conc.  
Trid. can. 3.  
de confir. &  
fels. 23. de sa-  
cra. ord. c. 4.  
& can. 7.

<sup>c</sup> Beda in ca.  
8. Actor. In-  
nocent. 1. epi.  
1. ad Decen-  
tium. ca. 3.  
Cypr. ad Iu-  
baian. Aug.  
Tract. 6. in  
epist. Ioan.

<sup>a</sup> vt supra,  
<sup>b</sup> vt supra,  
<sup>c</sup> Epist. 4.  
<sup>d</sup> Epist. 1. c. 3.  
<sup>e</sup> Epist. 88.  
ad Episcop.  
German. &  
Gall.

f In quæst.  
noui Test.  
9.42.

vnd Takungen augenscheinlich zusehen. Vñ  
es beklagt sich S. Augustinus (zum höchsten  
von wegen des verderblichen mißbrauchs / so  
in Egypten vñnd Alexandria war eingeris-  
sen / daselbst sich die Priester vnderwunden/  
das Sacrament der Firmung zuhandlen vnd  
administrieren. Vnd ist auch zwar billich als  
so geordnet worden / daß ein solliche Ampt-  
pflicht allain den Bischoffen sey vergunde  
vñnd vertrauet worden / daß die Pfarzer mit  
solcher gleichnuß angeben vnd erklären kün-  
den. Dann ob schon die Werckleut als gerin-  
gere Arbeiter die Stein/Würzl/Holz/vñnd  
andere Materi zum Baw bereiten / kochen  
vnd ansetzen/dannoch gehört dem Bawmai-  
ster eigentlich zu / daß er das Werck / vnd den  
Baw vollende. Also war von nöten / daß diß  
Sacrament / dardurch der Geistliche Baw  
vollrichtet wirdt / von keinem andern / dann  
allain vom Bischoff vnd Hohenpriester / als  
von fürnemblichen geistlichen Bawmeistern  
administriert vnd volführt werde.

30. q 1. c. Si  
quis. & c.  
Dictum est.

Beneben dem ordenlichen Diener / brau-  
chet man auch ein Firmgöthen / wie derglei-  
chen auch oben bey dem Sacramēt der Tauff  
von Tauffgöthen ist angezeigt worden. Dañ  
da

da die Fechtschueler eines bedörffen / der sie mit Kunst vnd rath anwenset / mit was wol uerfesten strachen sie ohn ihren schaden den Widerpart tröffen / vnd oberuorthailen mögen: Wievil mehr bedörffen die Glaubigen eines layters vnd Lehrers / wann sie seind mit dem Sacrament der Firmung / als mit kräftiger Wehr versehen vnd bewaret / auff daß sie sich alsdann zum geistlichen kampff ernstlich begeben / darinnen den Fechtern das ewig Hail zugewinnen angetragen wirdt. Darumb sollen dann die Firmgötten zu diesem Sacrament von rechts wegen auch gebraucht werden / mit denen man auch mit gaislicher  $\ddagger$  Sippeschafft verwandt wirdt / welche die Geuattern sich vndereinander nach den gaislichen Rechten zuuerheyraten gar nit gestattet / wie oben gelehret worden ist / als wir von den Tauffgötten handleten / die man bey vnd zu der Tauff brauchet.

$\ddagger$  Concilii  
Trid. sess. 34  
c. 2. de refor.  
matrim. Itē  
in 6. de co-  
gnat. spir. c.  
Nedum.

### Das viert Capitel.

In was alter dis Sacrament soll angenommen werden / vnd daß man vor dem sibenden Jar kainen leichtlich Firmen soll: Auch daß die gewachsenen dis Sacrament mit vorgehendem Glauben / Beicht / vnd auch nüchtern empfangen sollen.

Es